

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 28.04.2023

Aufgrund des § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1, § 39 Absatz 2 und § 49 Absatz 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 11.11.2005 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindegewohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Betreten des Friedhofs

Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechen zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeitsplätze und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt bei Erdgräbern in Langenau und in den Stadtteilen 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen in den Urnenwänden in Langenau in den Urnenstelen in den Ortsteilfriedhöfen (§ 14) beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit in dem Baumgrabfeld und den Urnengemeinschaftsgräbern in den Ortsteilen beträgt 20 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit in der Urnenwand um 5 Jahre verlängert werden. Die in Satz 1 genannten Ruhezeiten gelten auch bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 - f) Urnengrabstätten in Urnenwandsystemen
 - g) Urnengemeinschaftsgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Der Auftraggeber der Bestattung hat bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal zum Beispiel durch Angehörige in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särgе zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. In einem Reihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können einstellige und mehrstellige Einfachgräber oder Tiefgräber sein. Gräber im muslimischen Grabfeld sind einstellige Einfachgräber, die ausschließlich für Angehörige des Islam zur Verfügung stehen. Eine Verlängerung von Gräbern in diesem Grabfeld ist nach Absatz 2 möglich.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnengrabstätten in Urnenwandsystemen

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten Urnennischenreihengräber und Urnennischenwahlgräber in den Urnenwänden zur Verfügung. Daneben können anonyme Urnenbeisetzungen in der Caverne der Urnenwände der Firma Kronimus analog der Nutzungsdauer einer Urnennischenreihengrabstätte erfolgen. Vorhanden sind Urnenwände der Firma Kronimus und der Firma Wolf.
- (2) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich verpflichtet hat
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- (3) Die Laufzeit von Urnenkammern-Reihengräber beträgt 15 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit um 5 Jahre verlängert werden. Es können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (4) Nutzungsrechte an Urnenkammer-Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich innerhalb von 25 Jahren nach Verleihung des Nutzungsrechts. Nach Verleihung des Nutzungsrechts sind zwei weitere Urnenbeisetzungen in diesem Grab möglich.
- (5) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung der von der Stadt beschafften Abdeckplatten wird von den Angehörigen oder dessen Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst.

- (6) Die Beschriftung der Kronimus-Urnenwände darf nur mit aufgesetzten Bronzebuchstaben erfolgen. Zulässig sind verschiedene Schriftarten. Außerdem sind bei der Beschriftung bronzefarbene Ornamente zugelassen. Bei der Auswahl der Beschriftung ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgibt. Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen.
- (7) Die Beschriftung der Wolf-Urnenwände darf nur mit aufgesetzten Edelstahlbuchstaben erfolgen. Es sind folgende Merkmale einzuhalten:
- a) Schriftnummer 71047, Schriftzug in der Schrift Helga Bloch
 - b) Schleifrichtung von oben nach unten
 - c) Materialstärke 4 mm

Bei der Auswahl der Beschriftung ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgibt. Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen.

- (8) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten wie zum Beispiel Bilder, Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig. Das Anbringen von irgendwelchen unzulässigen Gegenständen an der Urnenwand wird von der Stadt bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt. Wer eine Verschlussplatte durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer der zulässigen Beschriftung beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Stadt. Die Stadt kann sich in so einem Falle die Verschlussplatte vom Verursacher komplett ersetzen lassen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenwand ist verboten.
- (9) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben im Besitz der Stadt. Die Verschlussplatten werden von der Stadt zur Beschriftung ausgehändigt. Der jeweilige Schriftentwurf des Steinmetzes ist mit der Stadt abzustimmen und zur Genehmigung im Papierentwurf oder als Schriftmodell vorzulegen. Die Stadt kann bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 5 die Genehmigung verweigern.
- (10) Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Verfügungsberechtigten nach Absatz 2 aufzubringen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten. Blumenschmuck und Blumenarrangements können bei den Kronimus-Urnenwänden unmittelbar auf der vorhandenen Blumenbank abgelegt werden. Bei den Wolf-Urnenwänden kann Blumenschmuck und Blumenarrangements an den dafür vorgesehenen Ablageflächen vor der Urnenwand abgelegt werden.
- (11) Die Beschriftung der Urnenstelen in den Ortsteilen Albeck, Göttingen und Hörvelsingern darf nur mit aufgesetzten Aluminiumbuchstaben in der Schrift

Elegant erfolgen. Auf den Verschlussplatten sind Familienname, Vorname, Geburts- und Sterbejahr zulässig. Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen.

§ 15 Besondere Grabfelder

- (1) In Fällen, in denen Angehörige eines Verstorbenen nachweisen können, dass eine Grabpflege nicht möglich ist, besteht auf Antrag die Möglichkeit der Bestattung des Angehörigen in einem besonderen Grabfeld auf dem Langenauer Friedhof.
- (2) In dem besonderen Grabfeld sind lediglich Reihengräber und Urnenreihengräber zulässig.
- (3) Das besondere Grabfeld besteht aus einer Grünfläche. Einfassungen jeglicher Art für die einzelnen Gräber sind nicht erlaubt. Zugelassen sind ebenerdige Stein- und Metallplatten über dem jeweiligen Grab mit einer maximalen Größe von 35 x 25 Zentimeter. Die Inschriften sind bei Steinplatten einzuhauen und bei Metallplatten einzugravieren. Zulässig sind bei den Inschriften der Name des Verstorbenen, das Geburts- und das Sterbedatum.
- (4) Die nachfolgenden Grabgestaltungsvorschriften gelten in dem besonderen Grabfeld nicht.

§ 15 a Besonderes Grabfeld für Urnenreihengräber

- (1) In diesem Grabfeld sind ausschließlich Urnenreihengräber zugelassen. Für die Bestattung in diesem Grabfeld sind Urnen aus abbaubaren Materialien zu verwenden.
- (2) Das Grabfeld besteht aus einer Grünfläche, die von der Stadt gepflegt wird. Einfassungen jeglicher Art für die einzelnen Gräber sind nicht erlaubt. Die Urnen werden um eine Edelstahlstele angeordnet.
- (3) An der Edelstahlstele wird auf einer Edelstahlplatte mit den Maßen 25 x 130 x 4 Millimeter der Name des Verstorbenen angebracht. Der Name des Verstorbenen wird in die Edelstahlplatte mit dem Schrifttyp Century Gothic und einer Schriftgröße von 8 Millimeter eingraviert. Die Beauftragung für die Herstellung und die Anbringung der Edelstahlplatte wird von der Stadt übernommen.
- (4) Die nachfolgenden Grabgestaltungsvorschriften gelten in diesem Grabfeld nicht.

§ 15 b Baumgräber

- (1) Baumgräber sind eine Urnengemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen. In dem dafür vorgesehenen Baumbestattungsfeld wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden zugewiesen.
- (2) Die Aschekapsel muss 100 Prozent biologisch abbaubar sein. Überurnen sind nicht erlaubt.
- (3) Die Grabanlage wird von der Friedhofverwaltung angelegt und unterhalten. Das Feld für die Baumgräber ist eine parkartige Fläche. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Flächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.
- (4) Auf einer vorhandenen Namensstele können in einheitlich gestalteter Schriftführung Vorname und Zuname sowie Geburtsjahr und Sterbejahr vermerkt werden.
- (5) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken dürfen nur auf dafür gesondert ausgewiesenen Flächen des Baumbestattungsfelds niedergelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungszeichen und Gedenkzeichen an dem Baum ist nicht erlaubt.
- (6) Das Anzünden von Kerzen und Grablichtern oder Aufstellen von elektrischen Lichtern ist aus Brandschutzgründen innerhalb des Baumbestattungsfelds nicht erlaubt.
- (7) In den Urnenrasengrabfeldern auf den Friedhöfen in Albeck, Göttingen und Hörvelsingen sind Urnenbestattungen mit biologisch abbaubaren Urnen zulässig. Bei den Urnenrasengrabfeldern steht eine Glas Stele, mit den Vornamen und Familiennamen sowie dem Geburtsjahr und Sterbejahr der Verstorbenen. Die Ruhezeit in diesen Feldern beträgt 20 Jahre.
- (8) Grabschmuck, Kränze, Blumengebinde, Vasen und Pflanzschalen dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofverwaltung angelegt und gepflegt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof Langenau werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschrift liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungspläne und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig:
 - a) Kindergrabmale bis 0,60 Meter
 - b) Erwachsenengrabmale bis 1,50 Meter
 - c) Urnengrabmale bis 0,60 Meter
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

- (6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (7) Im Friedhof Göttingen sind Grababdeckungen bei Erdbestattungen mit Steinplatten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien untersagt. In allen übrigen Fällen dürfen Grabstätten für Erdbestattungen bis 80 Prozent der Fläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden, es sei denn, dass mindestens zwei Zentimeter breite Luffugen unter den aufliegenden Steinplatten angebracht werden.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 Meter Höhe: 14 Zentimeter

bis 1,40 Meter Höhe: 16 Zentimeter

ab 1,40 Meter Höhe: 18 Zentimeter

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (in der Regel Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Anforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit beziehungsweise des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungsberechtigte beziehungsweise Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte freie Grabfläche zu bepflanzen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Entziehungsbescheid ist der

Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhutspflicht- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhutspflichten und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Absatz 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- (4) als Verfügungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichenwesens und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der öffentlichen Leistung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 35 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, 11. November 2005

Mangold
Bürgermeister

Bereitgestellt am 03.03.2025.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung- Gebührenverzeichnis

Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	28,00 Euro
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern (Einzelfall)	11,00 Euro
1.3	Befristete Zulassung (5 Jahre)	265,00 Euro
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeiten	110,00 Euro bis 250,00 Euro
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	100,00 Euro

Benutzungsgebühren

		Für Personen von 10 und mehr Jahren	Für Personen unter 10 Jahren
2.	Herstellen der Grabstelle		
2.1	Reihengrabstelle	510,00 Euro	115,00 Euro
2.2	Wahlgrabstelle	510,00 Euro	---
2.3	Urnenreihen oder Wahlgrab	300,00 Euro	120,00 Euro
2.4	Bestattungsgebühr Urnenwand	250,00 Euro	
3.	Leichenbeförderung		
3.1	Leichenträger	65,00 Euro	65,00 Euro
3.2	Beisetzung einer Urne	65,00 Euro	
4.	Grabstellen		
4.1	Reihengrab	1.275,00 Euro	100,00 Euro
4.2	Urnenreihengrab	1.030,00 Euro	100,00 Euro
4.3	Wahlerdgrab	2.450,00 Euro	
4.4	Wahleinzelngrab im muslimischen Grabfeld	1.225,00 Euro	100,00 Euro
4.5	Urnenwahlgrab	2.175,00 Euro	
4.6	Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld § 15a	1.420,00 Euro	
4.7	Urnenreihengrab im Baumbestattungsfeld	1.760,00 Euro	
4.8	zusätzliche Urne in Grabstelle	610,00 Euro	
	Besonderes Grabfeld § 15		
4.9	Erdeinzelngrab	1.350,00 Euro	
4.10	Urneneinzelngrab	1.100,00 Euro	
4.11	Verlängerung Wahlerdgrab pro Jahr	98,00 Euro	

4.12	Verlängerung Wahleinzelngrab pro Jahr	49,00 Euro
4.13	Verlängerung Urnengrab pro Jahr	87,00 Euro
Urnenwand – Urnenstelen		
4.14	Einzelgrab	1.230,00 Euro
4.15	Wahlgrab	2.960,00 Euro
4.16	Urnensammelgrab	1.200,00 Euro
4.17	Beisetzung an Sonn- und Feiertagen, Zuschlag pro Träger	30,00 Euro
5.	Benutzung der Einrichtung	
5.1	Aussegnungshalle Langenau und Albeck	378,00 Euro
5.2	Aussegnungshalle Göttingen pro Tag	49,00 Euro
5.3	Leichenhalle Hörvelsingen	49,00 Euro
5.4	Benutzung Leichenzellen pro Tag	60,00 Euro
5.5	Kühlzelle pro Tag	35,00 Euro
6.	Grabpflege – Grabräumung	
6.1	Gebühr für die Pflege von vorzeitig abgeräumten Reihengräbern pro Jahr	20,00 Euro
6.2	Gebühr für die Pflege von vorzeitig abgeräumten Wahlgräbern pro Jahr	33,50 Euro